



Vereinsrecht

Zuviel Dank kann schädlich sein

Von Frank Weller

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Eine Spende liegt nur vor, wenn der Geber für seine Leistung an einen gemeinnützigen Verein keinerlei Gegenleistung erhält oder erwartet. Nur dann darf auch eine

Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) ausgestellt werden. Wird diese zu Unrecht erteilt, riskiert der Verein seine

Gemeinnützigkeit. Außerdem fordert das Finanzamt von dem Verein oder der ausstellenden Person pauschal 30 Prozent des zugewendeten Betrages als Schadensersatz.

Sponsoring hingegen bedeutet: Sponsoren – also Einzelpersonen, Unternehmen oder Organisationen – stellen dem Verein Geld, Sach- oder Dienstleistungen (Zuwendungen) zur Verfügung und erwarten dafür eine Gegenleistung, etwa in Form von Werbemaßnahmen. Man könnte auch sagen: Sie kaufen Werbung ein. Es handelt sich also um einen gegenseitigen Vertrag.

Beide Seiten sind verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Zum Beispiel kann der Sponsor einen Geldbetrag dafür zahlen, dass der Verein Werbebanner aufhängt, dem Sponsor im Rahmen einer Vereinsveranstaltung einen Info-Stand erlaubt oder das Sponsorenlogo auf dem Vereinsfahrzeug anbringt. Der Verein stellt diese Leistungen dem Sponsor in Rechnung. So profitieren Verein und Sponsor.

Erbringen Vereine solche oder ähnliche Gegenleistungen für Zuwendungen, handelt es sich – unabhängig von der Benennung – nicht um Spenden, sondern um Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Empfehlenswert ist ein schriftlicher Vertrag.

Eine wirtschaftliche Gegenleistung des Vereins liegt jedoch nicht vor, wenn der Verein auf ei-

ne erhaltene Zuwendung lediglich hinweist, etwa auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in der Vereinszeitung, auf der Homepage oder in sozialen Medien. Dies kann auch mit einem Dank für die Unterstützung verbunden sein und Embleme oder Logo des Unterstützers beinhalten. Gleiches gilt umgekehrt, wenn der Verein dem Unterstützer erlaubt, auf die Spende hinzuweisen. In

solchen Fällen kann die Einnahme als Spende verbucht werden; die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist zulässig.

Allerdings wandelt man hier auf einem schmalen Grat. Denn Hinweise auf die Zuwendung und der damit einhergehende Dank an den Unterstützer müssen „ohne besondere Hervorhebung“ erfolgen. Soll heißen: Werbemaßnahmen für den Unterstützer, die über den bloßen Hinweis und ein einfaches Dankeschön hinausgehen, lassen die Spende zur Sponsoring-Einnahme mutieren. Selbiges tritt auch ein, wenn die Werbung nicht in Absprache mit dem Unterstützer, sondern rein freiwillig und ohne dessen Wissen vorgenommen wird.

Solche Maßnahmen, die über einfachen Hinweis und Dank hinausgehen, sind aktive Werbeleistungen, die üblicherweise nicht kostenlos stattfinden, sondern eben ausschließlich im Wege des Sponsoring.

Die genaue Grenzziehung ist schwierig und der gesunde Menschenverstand oft keine wirkliche Hilfe. Dies zeigt sich etwa im „Verlinkungsfall“.

Setzt der Verein – über den Dank hinaus – einen Link zu den Internetseiten des unterstützten Unternehmens, dann soll schon dies – so die Finanzverwaltung – eine Werbeleistung zugunsten des Unterstützers darstellen. Folge: Die Zuwendung wird zur Sponsoring-Leistung und ist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu buchen. Und vor allem darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

